



0,5 Liter trocken inkl. aller Beimengungen in den Teichen. Dies gilt auch für das Gemeinschafts- fischen. Weiterhin darf nur am Tage des Angelns angefüttert werden.

11. Untermäßige Fische sind sofort schonend in den gleichen Teich zurückzusetzen.

12. Für Jugendliche sind die Teiche östlich des Hagenburger Kanals und die Gräben der Hagenburger Niederung freigegeben.

Jugendliche über 14 Jahren mit Sportfischerprüfung dürfen mit 2 Ruten (davon eine auf Raubfisch) angeln. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen mit einer Rute zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung auf Friedfisch und unter Aufsicht einer fischereiberechtigten Person angeln.

13. Die fischereirechtlichen Bestimmungen und die vorgeschriebenen Mindestmaße sind einzuhalten. Die Tierschutzgesetze sind zu beachten. Die aufgeführten Auflagen und Bestimmungen zum Erlaubnisschein sind besonders zu beachten.

14. Werden am Gewässer Schäden durch eines oder mehrere Mitglieder angerichtet, so haftet das einzelne Mitglied oder bei mehreren Mitgliedern alle am Schaden Beteiligten für die volle Höhe des Schadens. Schäden dritten Personen gegenüber sind privatrechtlich abzuwickeln. Das Betreten des Pachtgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

15. Es ist nur Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen gestattet, das Pachtgelände zu betreten. Vereinsfremde Personen sind vom Pachtgelände fernzuhalten.

16. Senken, Zelten, Grillen, offenes Feuer, das Befahren mit Booten sowie das Verlassen der Ruten ist untersagt.

17. Das Befahren der Teichanlagen ist nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen an den Teichen nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auch angrenzende Wiesen fallen unter dieses Verbot.

18. Jeder Angler unterwirft sich den durchzuführenden Kontrollen.

19. Wenn an den Vereinsgewässern zusätzliche Schilder aufgestellt werden, sind diese für alle Mitglieder bindend.

18.05.2022

Der Vorstand